



Herr Stadtrat Jagel
Die Linke
Marienplatz 8
80331 München

27.07.2026

Kulturrettung II: Initiative zur Einführung einer kommunalen Kulturtaxe für Tourist*innen

Antrag Nr. 20-26 / A 06267 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München
vom 15.01.2026, eingegangen am 15.01.2026

Sehr geehrter Herr Stadtrat Jagel,

in Ihrem Antrag führen Sie Folgendes aus:

„Die Stadt München intensiviert ihre politischen Bemühungen zur Einführung einer kommunalen Betten bzw. Kulturtaxe.

Der Stadtrat initiiert hierzu eine stadtweite Kampagne gemeinsam mit Kulturinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und erhöht den politischen Druck auf die bayerische Staatsregierung.

Begründung

Tourismus profitiert maßgeblich vom kulturellen Angebot der Stadt. Eine Kulturtaxe wäre ein gerechter Beitrag zur Finanzierung dieser öffentlichen Leistung und ist in vielen europäischen Städten bereits erfolgreich etabliert.

Damit sich die bayerische Staatsregierung bewegt, braucht es nicht nur juristischen Druck, sondern auch politischen Druck von Kulturinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Dieser Druck muss in Form eines breiten Bündnisses koordiniert und organisiert werden.“

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir, Ihren Antrag als Brief zu beantworten.
Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

In Ihrem Antrag fordern Sie, die politischen Bemühungen zur Einführung einer „Betten- oder

Kulturtaxe“ zu erhöhen.

Zunächst möchte ich Ihnen kurz erläutern, dass das „Steuerfindungsrecht“ der Kommunen engen Schranken unterliegt:

Gemäß Art. 105 Abs. 2 a GG liegt die Gesetzgebungsbefugnis für Aufwandsteuern bei den Ländern. Hiervon hat der Bayerische Gesetzgeber mit Art. 3 Abs. 1 KAG Gebrauch gemacht. Gemeinden dürfen hiernach Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind bzw. explizit verboten sind.

Eine Steuer, die Sie in Ihrem Antrag „Betten- oder Kulturtaxe“ nennen, entspricht unabhängig der Bezeichnung der Aufwandsteuer Übernachtungssteuer.

Der Stadtrat hat am 01.03.2023 die Satzung zur Erhebung der Übernachtungssteuer beschlossen (20-26 / V 08022). Die erforderliche Genehmigung der Satzung durch die Regierung von Oberbayern (ROB) wurde versagt, da der Bayerische Gesetzgeber das Kommunalabgabengesetz geändert und die Einführung einer Übernachtungssteuer verboten hat (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 KAG). Gegen den Ablehnungsbescheid hat die LHM Klage erhoben. Das Verfahren ist beim VG München rechtshängig. Die Popularklage, die die LHM gemeinsam mit den Städten Bamberg und Günzburg erhoben hat, wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof am 14.11.2025 abgewiesen.

Mit Beschluss vom 04.03.2026 (20 – 26 / V 19296) hat der Stadtrat die Stadtkämmerei beauftragt, Kommunalverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzulegen. Das Verfahren ist anhängig.

Aus Sicht der Stadtkämmerei wurde alles getan, um Tourist*innen angemessen und gerecht an der Finanzierung öffentlicher Leistungen zu beteiligen, die dem kulturellen und touristischen Angebot der Landeshauptstadt dienen.

Eine Initiierung von Initiativen und Kampagnen zur Erhöhung des politischen Drucks auf die bayerische Staatsregierung obliegt nicht der Stadtkämmerei.

Ich möchte Sie um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Christoph Frey
Stadtkämmerer